

05.07.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 67 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge die EntschlieÙung wie folgt fassen:

"Die Bundesregierung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gebeten, die Arbeiten zur strafrechtlichen Prävention des Drogen- und Medikamentenmißbrauchs im Straßenverkehr (§§ 315 c, 316 StGB) mit Nachdruck fortzusetzen. Als erster Schritt ist die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung zu veranlassen, gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungsbeziehungen nach Einnahme von Drogen oder Medikamenten zu erarbeiten, um auf dieser Grundlage sodann Grenzwerte für das Vorliegen von Fahruntüchtigkeit festzulegen.

Von der Einführung einer Vorschrift, die das Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluß illegaler Drogen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld und gleichzeitigem Fahrverbot bedroht, ist zunächst abzusehen.

Ausgeliefert am 06. JULI 1994

...

Der Bundesrat bekräftigt ferner seine Auffassung, daß in § 24 a StVG das Maß der nicht mehr zu tolerierenden alkoholischen Beeinflussung von 0,8 auf 0,5 ‰ gesenkt werden soll."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Bereits nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer infolge des Genusses berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Dies gilt für jede Form rauschmittelbedingter Fahruntüchtigkeit. Das Problem in der Praxis ist allerdings der Nachweis einer auf illegalen Drogen beruhenden Fahruntüchtigkeit. Denn anders als beim Fahren unter Alkohol, wo die Rechtsprechung aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse einen Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit in Höhe von 1,1 ‰ entwickelt hat, gibt es einen solchen Grenzwert für Drogen noch nicht. Entsprechende Werte müssen daher alsbald festgesetzt werden.

Die Annahme, daß, jedenfalls für den Zeitraum, in dem die Wirkstoffe aus dem Genuß illegaler Drogen im Vollblut oder Serum nachzuweisen sind, mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrsicherheit zu rechnen sei, ist unzutreffend. Es gibt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die belegen, daß schon die geringste Einnahme illegaler Drogen zur Fahruntüchtigkeit führt. Es widerspricht daher der Unschuldsvermutung, wenn ein Verkehrsteilnehmer allein deshalb zu einer Geldbuße verurteilt wird, weil der Wirkstoff einer Droge für die Tatzeit im Blut nachgewiesen wird.

Die Wissenschaft geht zudem davon aus, daß bei einer Vielzahl illegaler Drogen Wirksamkeitsdauer und Nachweisdauer nicht übereinstimmen. So soll nach dem Konsum von Heroin der Wirkstoff Morphin noch ca. 15 Stunden nachweisbar sein, während die Wirkung lediglich 3 bis 6 Stunden andauern soll. Ein Verkehrsteilnehmer, der mehr als 6 Stunden nach der Aufnahme des Wirkstoffs Morphin ein Fahrzeug steuert, ist damit durch den Drogenkonsum nicht mehr in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, so daß sein Verhalten nicht als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden darf. Es wäre auch der Gleichheitssatz verletzt, wenn dieser Verkehrsteilnehmer mit einer Geldbuße belegt wird, während der Verkehrsteilnehmer, der zur selben Zeit eine entsprechende Menge Alkohol aufgenommen hat, strafflos bleibt.